

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 04.05.2015

Drucksache Nr.: **15/0129**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.09.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Teile der Flurstücke 17, 20 und 9, für den Bereich der Fläche nördlich der Baulücke an der Langstraße;

- 1. Beratung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen;**
- 2. Beschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
- Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft beabsichtigt, eine Altkleider-Sortieranlage und Umladestation, die durch die AWO betrieben wird, auf dem Gelände des Entsorgungs- und Verwertungsparks zu errichten. Die Altkleider, die von der AWO in Containern im Kreisgebiet gesammelt wurden, sollen angeliefert und in einer Halle sortiert und umgeladen werden. Die an- und abfahrenden LKW erreichen die Anlage über die Deponiezufahrt. Die AWO plant die Sortier- und Umladestation als Integrationsprojekt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich Altkleider.

Des Weiteren soll auf der Fläche ein Betrieb zur Herstellung von Kaminholz angesiedelt werden.

Die RSAG beabsichtigt zusätzlich die Errichtung einer Lagerhalle zur Unterbringung von Baustoffen, Holz und Streusalz sowie eine Stellplatzanlage für die Mitarbeiter des Verwaltungsgebäudes im Mischgebiet südlich des Sondergebiets

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der Regionalplan stellt für die Fläche Waldbereich dar, der von den Freiraumfunktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft“ und „Landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ überlagert wird.

Bereits im Jahr 2005 bestanden Planungen für eine Nutzung der Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Langstraße als Betriebshof der RSAG. Aufgrund der Vereinbarung im sogenannten Friedensvertrag zwischen Stadt und RSAG, der Randlage der Fläche im Regionalen Grünzug und der ursprünglich geplanten Sondernutzung „Betriebshof der Müllabfuhr“ konnte im Jahr 2005 seitens der Bezirksregierung, Dez. 32 bestätigt werden, dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehe. Da der Betriebshof der RSAG letztendlich aber an einem anderen Ort realisiert wurde, kam die Planung in Sankt Augustin nicht zur Umsetzung.

Die aktuelle Planung für eine Altkleider-Sortieranlage mit Umladestation sowie für eine Kaminholzherstellung wird in einem immissionsschutz- und planungsrechtlich vertretbaren Umfang seitens der Oberen Planungsbehörde positiv betrachtet. Die Entwicklung einer Baufläche auf dem ehemaligen Deponiegelände ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde möglich, da sie eine Nachnutzung der vorhandenen Deponie-Infrastruktur darstellt.

Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Obere Planungsbehörde die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt.

Der Planbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altkleidersortier-Anlage und Umladestation sowie Kaminholzherstellung“ dargestellt.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 24.10.2013 bis 08.11.2013 der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgestellt, die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 629 „An der Langstraße“, der parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt wird, wurden bei einer Bürgerinformationsveranstaltung am 05.11.2013 erläutert und über die voraussichtlichen Auswirkungen wurde informiert.

Ebenso wurde der Vorentwurf den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen fanden nach Beschluss des Rates vom 10.12.2014 Einfluss in die Planung.

Damit der Rat zum Zeitpunkt des Beschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vornehmen kann, ist die Zusammenstellung aller abwägungsrelevanten Unterlagen, die im Laufe des Aufstellungsverfahrens eingingen, notwendig (Urteil des OVGNRW vom 14.02.2007 – 10 D 31/04. NE).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfangs der Unterlagen wurde darauf verzichtet, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die hierzu gefassten Beschlüsse aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beizufügen. Es wird auf die Sitzungsvorlage Drucksachen-Nummer 14/0340 sowie auf die Niederschrift der Ratssitzung vom 10.12.2014 verwiesen.

Die nach der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden entwickelte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 12.02.2015 bis einschließlich 13.03.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt, zeitgleich wurden die Behörden mit Schreiben vom 10.02.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gingen von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ein:

1. Rhein-Sieg Netz GmbH vom 11.02.2015
2. LVR-Gebäude- und Liegenschaftsmanagement vom 13.02.2015
3. Wahnbachtalsperrenverband vom 18.02.2015
4. Industrie- und Handelskammer vom 20.02.2015
5. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2015
6. Unitymedia Kabel BW vom 25.02.2015
7. Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin vom 02.03.2015
8. Bezirksregierung Köln, Dez. 33, vom 04.03.2015
9. Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 05.03.2015
10. Bezirksregierung Köln, Dez. 52, vom 11.03.2015
11. Amprion vom 18.02.2015
12. Landesbetrieb Wald und Holz vom 26.02. und 24.03.2015
13. Pledoc vom 09.03.2015
14. Rhein-Sieg-Kreis vom 09.03.2015
15. Bezirksregierung Köln, Dez. 51 Landschaft und Fischerei, vom 27.03.2015

In den Schreiben 1 bis 10 wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die Anregungen und Bedenken, die in den Schreiben 11 bis 15 vorgebracht wurden, beziehen sich inhaltlich auf den Bebauungsplan Nr. 629 „An der Langstraße“, der parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt wird und werden auch in diesem Aufstellungsverfahren behandelt (Drucksachen-Nummer 15/0130).

Während der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken ein.

Nach Abwägung aller Belange schlägt die Verwaltung vor, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung hierzu zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.